

FBL Strach geht auf die Antragstellung ein und stellt insbesondere heraus, dass die Kosten für die Planung vom Antragsteller zu übernehmen sind. Das Einverständnis aller betroffenen Grundstückseigentümer liegt vor.

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Herrn Harm Koopmans, Schortens, ein städtebaulicher Vertrag für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellten Bereich abzuschließen.

Für den Geltungsbereich ist ein allgemeines Wohngebiet u. a. in 1-geschossiger, offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,3 sowie Dachformen und Firsthöhen von maximal 9,50 m festzusetzen.

Der Planentwurf ist vor Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung vorzulegen.